544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Anwendungsbereich.

- (1) Dieses Bundesgesetz findet, soweit nicht die Albs. (3) bis (5) etwas anderes bestimmen, auf Personen Anwendung, mit denen der Bund einen Dienstwertrag abschließt.
- (2) Auf Personen, milt denen die vom Bundverwalteten Stifftungen, Fonds oder Anstalten einen Dienstwertrag abschäleßen, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sanngemäß Antwendung.
- (3) Dieses Bundesgesetz findet nicht Anwendlung
 - a) auf Personen, deren Dienstwerhaltunis odler deren Entilohnung durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 410 (Gehaltskassengesetz), das Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 441 (Schauspielergesetz), oder das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 878 (Hausbesongerondniung), genegellt ist;
 - b) auf Personen, deren Dienst- und Bezugsverhältnisse auf Grund der Bestimmungen
 der Venordnung vom 31. Mai 1933,
 B. G. Bl. Nr. 220, betreffend die Einrichtung der Staatsakademie für Musik und
 darstellende Kunst in Wen sowie die
 Regelung der dienst- und besolldungsrechtlichen Stellung der Lehrer an dieser Anstalt geregelt sind;
 - c) auf vertragsmäßig angestellte wissenschaftliche Hillfskräfte an den Hochschulen, auf Vertragsseelsonger, Ventragsärzte, Vertragstierärzte und Vertragsjournalisten;

- d) auf Personen, die unverh
 ältnism
 äßig kurze Zeit, wenn auch negelm
 äßig, oder die nur fallweise verwendet werden;
- c) auf Land- und Forstarbeiter;
- f) auf Bauarbeiter im Simme des Bundesgesettzes vom 20. März 1946, B.G.Bi. Nr. 81 (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).
- (4) Für die Vertragsbediensteten der Osterreichischen Sallmen, der Osterreichischen Bundesbahnen, der "Osterreichischen Bundesforste" und
 des Dorotheums, für die besondere Dienstordnungen bestehen, bleiben diese Dienstordnungen in Geltung. Sie können abgeändert
 oder durch neue Dienstordnungen ersetzt
 werden. Auf die unter eine sollche Dienstordnung
 fallenden Vertragsbediensteten finden die Bestimmunigen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.
- (5) Durch Verordnung der Bundesregierung können weitene Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden.

§ 2. Kollektivverträge.

- (1) Werden Gruppen von Vertragsbedliensteten mach § 1, Abs. (5), durch Verondhung der Bundesregierung von der Amwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen, so bleiben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der in § 1, Abs. (4), bezeichneten Dienstordnungen bis zu dem Tage rechtsverbindlich, an dem für sie ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Kollektivvertragsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 76/1947, rechtswirksam wird.
- (2) Wienden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1, Abs. (5), durch Verondnung der Bundesregierung der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Kolllektivvertragsgesetzes wellterwirkenden Kolllektivvertrages, einer für sie geltenden

Satzung (§ 14 des Kollektivventragsgesetzes) oder der sonst für sie geitenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wirksam werden.

§ 3. Aufnahme.

- (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Vonaussetzungen zutreffen:
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft; bei Vertietungsbehörden im Ausland kannjedoch von dieser Voraussetzung Abstand genommen werden,
 - b) das volllendete 18. Lebensjahr,
 - c) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
 - d) die alligemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedlingungen,
 - e) einwandfreies Vorlieben.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bundesregierung von den im Abs. (1) festgesetzten Voraussetzungen Nachsicht erteilen.
- (3) Zur Aufnahme ist die Bewilligung der Zentralistelle enforderlich, wenn der Bewerber aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist oder wenn er aus dem öffentlichen Dienst während eines anhängigen Disziplinarverlichens, eines Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens ausgetreten ist.

§ 4. Dienstvertrag.

- (1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und vom beiden Teilen zu unterschreiben. Er hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,
 - a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
 - b) ob der Bedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
 - c) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestilmmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wind,
 - d) für welche Beschäftigungsart der Bedienstete aufgenommen wird und welchem Entlichnungsschema und welcher Entlichnungsgruppe er demgemäß zugewiesen wird!
 - e) ob der Bedienstete während der vollen täglichen Arbeitszelt oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),

- f) daß dieses Bundesgesetz und seine Durchführungsbestilmmungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.
- (2) Jede Anderung der vongesehenen Beschäftigungsdauer [Abs. (1), lit. c] und jede nicht nur vorübergehende Anderung des Beschäftigungssausmaßes [Abs. (1), lit. e] oder der vongeschriebenen Beschäftigungsart [Abs. (1), lit. d], die mit einem Wechsel des Entfohnungsschemas oder der Entlohnungsgruppe verbunden ist, ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.
- (3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeit-lich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe ikann nur für die Höchstdauer eines Monates eingegangen werden.
- (4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit einigegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einimal verlängert werden; diese Verlängenung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es vom Anfang an auf umbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

§ 5. A ligemeine Dienstp flichten und Pflichtenangelobung.

- (1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ühm übertragenen Arbeitten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft mach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbedienstetten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb ides Diensties seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu zu bewalhren, die Dienststiunden gemau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkelit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche. Arbeiten auszuführen.
- (2) Die für bestimmte Verwaltungszweige erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.
- (3) Der Vertragsbediensrete hat beim Dienstannritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu
 beobachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst
 zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentBichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen
 Anordnungen seiner Vongesetzten zu befolgen,
 das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und bei
 seinem Verhallten in und außer Dienst sich seiner

Stellung angemessen zu betragen. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vertragsbedienstete zu unterfentigen hat.

§ 6. Versetzung.

Der Vertragsbedienstete kann von Amts wegen an einen anderen Dienstort versetzt werden. Hiebei ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bediensteten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 7. Dienstverhinderung.

- (1) Ist eine Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vongesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhindemung zu bescheinigen.
- (2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbedliensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung seines Vongesetzten der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (3) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtungen unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.

§ 8. Nebenbeschäftigung.

Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die voraussichtlich die Dauer von vier Wochen überschreitet, seiner vongesetzten Dienststelle zu melden.

§ 9. Entlohnung.

- (1) Vertragsbedienstete, die für einen der im § 10, Albs. (1), angeführten Dienste aufgenommen werden, erhalten ein Monatsentgelt nach dem Schema I, die anderen Vertragsbediensteten erhalten ein Monatsentgelt nach dem Schema II.
- (2) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen nach dem Schema II entlohnten Vertragsbediensteten vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die regelmäßig von Ventragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe versehen werden, so ist ihm, soweit die Zeit dieser vorübergehenden Verwendung einen Monat übersteigt, das Entgelt der entsprechenden höheren Entlohnungsgruppe zu gewähren.

§ 10. Entlohnungsgruppen des Schemas I.

(1) Das Entlohnungsschema I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe a = höherer Dienst, Entlohnungsgruppe b = gehobener Fachdienst, Entlohnungsgruppe c = Fachdienst, Entlohnungsgruppe d = mittlerer Dienst, Entlohnungsgruppe e = Hilfsdienst.

- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Entlohnungsgruppe kann vom Nachweis einer bestimmten Fachausbildung oder einer entsprechenden Praxis abhängig gemacht werden.
- (3) In der Eintlichnungsgruppe d beginnt das Entgelt mit der Eintlichnungsstufe 2, wenn der Bedienstete eine mach Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckte einschlägige Praxis von wenigstens zwei Jahren aufweist und diese Praxis nicht als Vondlenstzeit (§ 26) für das Erlangen höherer Bezüge angerechnet wind.

§ 11. Entlohnungsschema I.

Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

In der Ent-		In der E	ntlohnur	ıgsgruppe	
lohnungs-	a	ь	с	d	e
stufe		S	chillin	ı.g	
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23	340 365 390 415 440 465 490 515 540 565 590 615 640 665 690 715 740	254 271 288 305 322 339 356 373 390 407 424 441 458 475 492 509 526 543	230 243 256 269 282 295 308 321 334 351 368 385 402 419 436 453 470 487	191 204 217 230 243 256 269 282 295 308 321 334 347 360 373 386 399 412 425	182 191 200 209 218 227 236 245 254 263 272 281 290 299 308 317 326 335

§ 12. Überstellung in andere Entlohnungsgruppen des Schemas I.

Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I in eine andere Entlohnungsgruppe dieses Schemas überstellt, so finden die für Bundesbeamte der allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen, betreffend die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe, dem Sinne nach und mit der Maßgabe Anwendung, daß die

Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe A für Beamte,

Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe B für Beamte,

Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe C für Beamte, Verwendungsgruppe D für Beamte,

Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe E für Beamte entspricht.

§ 13. Entlohnungsgruppen des Schemas II.

(1) Das Entlohnungsschema II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe 1 = Facharbeiter als Partieführer,

Entlohnungsgruppe 2 = Facharbeiter als Vorarbeiter oder als Spezialarbeiter,

Entlohnungsgruppe 3 = gelernte Arbeiter, die in ihrem Fach verwendet werden,

Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 4 = angelernte Arbeiter als Vorarbeiter und in gleichzuhaltenden Verwendungen sowie Kraftwagenlenker, die nicht als Facharbeiter verwendet werden,

> Entlohnungsgruppe 5 = angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung,

Entlohnungsgruppe 6 = angelernte Arbeiter,

Entlohnungsgruppe 7 = ungelernte Arbeiter und Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten.

(2) Als angelernte Arbeiter gelten ungelernte Arbeiter nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit. Gelernte Arbeiter sind Arbeiter, die nachweisbar ein Handwerk erlernt haben (Lehrzeugnis, Gesellenprüfungszeugnis).

§ 14. Entlohnungsschema H.

Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

Da	_	donatsentgelt	ae;	, , ,	ragsbe		ten de	3 2311,110		oscireili.				
	7	der Berechnung zugrunde- liegender Stundensatz		06.—	92	94	96	86	1					
		Monats- entgelt		187.80	191.97	196.15	200.32	204.49	208.67			-	1.	
	9	der Berechnung zugrunde- liegender Stundensatz		1.	1.02	1.04	1.06	1.08	1.10	1.12				
-		Monats- entgelt		208.67	212.84	217.01	221.19	225'36	229.53	233.71			I.	
		der Berechnung zugrunde- liegender Stundensatz		1.05	1.07	1.09	1.11	1.13	1.15	1.17		• .		
	5	Monats- entgelt		219·10	223.27	227.45	231.62	235·79	239.97	.244.14			1	
nungsgruppe		der Berechnung zugrunde- liegender Stundensatz	ing	1.10	1.12	1.14	1.16	1.18	1.20	1.22	1.24			
in der Entlohnungsgruppe		Monats- entgelt	Schilling	229.53	233.71	237-88	242.05	246.23	250.40	254.57	258.75	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	ŀ	
		der Berechnung zugrunde- liegender Stundensacz		1.30	1.32	1.34	1.36	1.38	1.40	1.42	1.44	1.46		-
	£.	Monats- entgelt		271.27	275.44	279.61	283.79	287.96	292.13	296:31	300.48	304.65		
	2	der Berednung zugrunde- liegender Stundensatz		1.35	1:37	1.39	1.41	1.43	1.45	1.47	1.49	1.51	1.53	
		Monats- entgeir		281•70	285.87	290.05	294.22	298.39	302.57	306.74	310-91	315.09	319.26	1
		der Berechnung zugrunde- lit gender Stundensatz		1.40	1.42	1.44	1.46	1.48	1.50	1.52	1.54	1.56	1.58	1.60
	-	Monats- entgelt		292.13	296.31	300.48	304.65	308.83	313.—	317.17	321.35	325.52	329.69	333.87
		In der Endohnungs- stufe		1	2	6	4	25	9	7	8	6	10	11

§ 15. Überstellung in andere Ent-Ider Bezüge in die fremde Währung und die Art lohnungsgruppen des Schemas II.

Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas II in eine andere Entlohnungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Entlohnungsstufe.

§ 16. Familienzulagen.

Die Vertragsbediensteten beziehen Familienzulagen, soweit ihnen nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gleichartige Zulagen gebühren. Der Anspruch auf die Zulagen sowie Ausmaß, Anfall und Einstellung der Zulagen richten sich, sofern sich aus § 17 nicht etwas anderes ergibt, nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

§ 17. Anfall und Einstellung des Entgeltes.

(1) Der Anspruch auf das Entgelt beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch der Dienstgeber den Bediensteten ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Bediensteten trifft, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Bei Bezugsänderungen ist, soferne nichts anderes festgelegt wird oder sich aus diesen Bestimmungen ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.

(2) Gebührt das Entgelt nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe eines Monates die Höhe des Entgeltes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Monatsentgeltes.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten auch für die Familienzulagen.

§ 18. Auszahlung.

(1) Das Monatsentgelt und die Famlienzulagen werden für den Kalendermonat berechnet und am 15. jedes Kalendermonates oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses ausgezahlt.

(2) Für die Vertragsbediensteten, die im Ausland (Zollausland) ihren Dienstort haben und dort wohnen müssen, bestimmt das Bundesministerium für Finanzen die Art der Umrechnung der Auszahlung dieser Bezüge.

§ 19. Vorrücken in höhere Entlohnungsstufen.

(1) Die Frist für das Vorrücken in eine höhere Entlohnungsstufe beträgt zwei Jahre; hiebei sind Zeiträume, in denen der Vertragsbedienstete regelmäßig nicht vollbeschäftigt verwendet wird, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 26) in Anschlag zu bringen.

(2) Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt; sie werden von Amts wegen vollzogen.

(3) Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollstreckt, wenn sie in den ersten drei Monaten nach einem der in Abs. (2) bezeichneten Tage

§ 20. Mehrdienstleistung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II.

(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II liegt eine 48stündige Wochendienstleistung zu-

(2) Durch Arbeitsausfall an den in § 1 des Feiertageruhegesetzes, St. G. Bl. Nr. 116/1945, aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Bediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Sechsundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(3) Dem Bediensteten, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes sind für einen vollen Arbeitstag zwei Sechsundzwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus angeordnete Überstunden werden bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen, bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Entgeltes entlohnt. Wochentagsüberstunden können innerhalb von zwei Monaten durch Freizeit ausgeglichen werden.

(5) Ist regelmäßig auch an Sonntagen und Feiertagen Arbeit zu leisten und wird ein Bediensteter turnusweise zu solchen Sonntags- oder Feiertagsarbeiten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt die Arbeit an dem Sonntag oder dem Feiertag für das Entgelt als Wochentagsarbeit; wird der Bedienstete während der Ersatzruhezeit zur Arbeit herangezogen, so gilt diese Arbeit für das Entgelt als Sonntagsarbeit.

(6) Schließt die regelmäßige dienstliche Verwendung bestimmter Gruppen von Vertragsbediensteten in erheblichem Umfange Warteoder Bereitschaftszeiten (Arbeitsbereitschaft) ein, so können besondere Bestimmungen über das Ausmaß der Wochendienstleistung, über die Bewertung der Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit sowie über die Art und die Höhe der Abgeltung der Arbeitsbereitschaft und der Überstunden durch Verordnung getroffen werden.

§ 21. Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten.

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes und der Familienzulagen.

§ 22. Nebengebühren.

Für die Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie für andere Nebengebühren (Aufwandentschädigungen) gelten, soweit sich nicht aus § 20 etwas anderes ergibt oder durch Verordnung der Bundesregierung eine besondere Regelung getroffen wird, die einschlägigen Vorschriften für die Bundesbeamten sinngemäß.

§ 23. Naturalbezüge.

Für die Gewährung von Naturalbezügen gelten die einschlägigen Vorschriften für die Bundesbeamten sinngemäß. Durch Verordnung wird bestimmt, nach welcher Dauer des Dienstverhältnisses Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Beistellung von Dienstkleidern haben.

§ 24. Ansprüche bei Dienstverhinderung.

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach 14tägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von drei Monaten und wenn es zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von sechs Monaten. Die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen fortbesteht, verlängern sich um die Hälfte, wenn die Krankheit die Folge einer Kriegsbeschädigung oder einer nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einer solchen gleichgehaltenen Schädigung ist, für die der

Vertragsbedienstete eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkit von mindestens 50 v. H. oder ein Versehrtengeld, entsprechend einer Versehrtheit mindestens der Stufe II bezieht. Die gleiche Begünstigung steht dem Vertragsbediensteten zu, dessen Krankheit die Folge einer im Kampfe für ein freies, demokratisches Osterreich erlittenen Schädigung ist, deretwegen er im Bezuge einer Opferrente nach § 11, Abs. (1), Z. 1, des Opferfürsorgegesetzes 1947 unter Zugrundeliegen einer Minderung der Enwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. oder einer Versehrtheit mindestens der Stufe II steht. Liegt der Rente oder dem Versehrtengeld eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. oder eine Versehrtheit mindestens der Stufe III zugrunde, so verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen fortbesteht, auf das Doppelte.

(2) Dauert die Dienstverhinderung über die im Abs. (1) bestimmten Zeiträume hinaus an, so erhält der Vertragsbedienstete für die gleichen Zeiträume die Hälfte der ihm nach Abs. (1) gebührenden Bezüge.

(3) Die in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. (5) etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(4) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unsfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes und der Familienzulagen als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können das Entgelt und die Familienzulagen über die in den Abs. (1) und (2) angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(6) Das Entgelt und die Familienzulagen sind dem Vertragsbediensteten bis zur Dauer eines Monates auch dann zu belassen, wenn er nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert wird. Hiebei ist das Entgelt während der ersten zwei Wochen in voller Höhe, darüber hinaus in der halben Höhe zu gewähren. Abs. (4) findet sinngemäß Anwendung.

(7) Durch welche Zeit weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefreiung erhalten die Vertragsbediensteten kein Entgelt, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe des vollen

www.parlament.gv.at

;

Entgeltes erreichen; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf das volle Entgelt. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. (1).

(8) Hat der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so kommen ihm die Ansprüche nach den Abs. (1) und (2) höchstens für die Dauer von vier Wochen zu. Ausnahmen bewilligt das Bundesministerium für Finanzen.

(9) Hat die Dienstverhinderung ein Jahr gedauert, so gilt das Dienstverhältnis jedenfalls mit Ablauf dieser Frist als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist die Bestimmung des Abs. (4) sinngemaß anzuwenden.

§ 25. Vorschuß.

(1) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür sprechen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, längstens binnen einem Jahre zurückzuzahlender Vorschuß aus Bundesmitteln bis zur Höhe eines Monatsentgeltes gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Rückzahlungsraten in dem unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge des Vertragsbediensteten gedeckt sind.

(2) Eine weitergehende Begünstigung bei der Bewilligung von Vorschüssen kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewährt werden, das in diesen Fällen auch die Rückzahlungsbedingungen und etwa gebotene Sicherungsmaßnahmen festsetzt.

(3) Endet das Dienstverhältnis, ehe der Vorschuß gänzlich zurückgezahlt ist, so werden die noch aushaftenden Raten sogleich fällig. Sie können im Abzugswege vom unbelasteten pfändbaren Teil der Bezüge des Vertragsbediensteten und von der Abfertigung hereingebracht werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung; Ausnahmen bewilligt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 26. Vordienstzeiten.

Inwieweit den Vertragsbediensteten die vor der Aufnahme in das Dienstverhältnis, in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder im Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für das Erlangen höherer Bezüge angerechnet werden kann, bestimmt die Bundesregierung durch Verordnung.

§ 27. Erholungsurlaub.

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Vertragsholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgeltes und der Familienzulagen zu gewähren.

- (2) Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 14 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von fünf Jahren 20 Werktage und nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von zehn Jahren 26 Werktage.
- (3) Unter Dienstzeit im Sinne des Abs. (2) ist die Zeit zu verstehen, die dem Vertragsbediensteten für das Erlangen höherer Bezüge angerechnet wird, zuzüglich der Zeit, die der Vertragsbedienstete tatsächlich im Bundesdienst zurückgelegt hat, die aber bei der Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe für das Vorrücken in höhere Bezüge nicht angerechnet
- (4) Vertragsbediensteten mit wenigstens einjähriger Dienstzeit, die für die Verwendung im höheren Dienst aufgenommen wurden und eine vor Eingehen des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen, ist die der gewöhnlichen Dauer ihrer Hochschulstudien entsprechende Zeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen.
- (5) Die Zeit einer Dienstverhinderung aus einem der in § 24, Abs. (1), angeführten Gründe wird auf den Urlaub nicht angerechnet. Durch eine Erkrankung oder einen Unfall während des Urlaubes wird dieser nicht unterbrochen.
- (6) Die Dienstbehörde kann aus dienstlichen Rücksichten anordnen, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt wird und daß der Antritt oder die Fortsetzung des Urlaubes aufzuschieben ist.
- (7) Ein Urlaub, der bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung; der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Urlaub aus Dienstesrücksichten nicht gewährt werden konnte.

§ 28. Abfindung für den Erholungsurlaub.

- (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Entgeltes und der Familienzulagen, die dem Bediensteten während des Urlaubes zugekommen wären, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.
- (2) Die Bestimmungen des orsten Absatzes finden keine Anwendung, wenn das Dienstverbediensteten in jedem Kalenderjahr ein Er- hältnis gemäß § 24, Abs. (9), endet.

§ 29. Verlust des Anspruches auf Urlaub und auf Abfindung.

Der Ventragsbedienstete verliert den Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Abfindung bleibt ihm in diesem Falle gewahrt.

§ 30. Enden des Dienstverhältmisses.

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet unbeschadet der Bestimmung des § 24, Abs. (9), durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, einverständliche Auflösung, Entlassung oder Aus-

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

§ 31. Zeitablauf.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war [§ 4, Abs. (3)], wenn es nicht schon früher durch einen anderen der im § 30 angeführten Gründe oder gemäß § 24, Abs. (9), sein Ende gefunden hat.

§ 32. Kündigung.

(1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre, wenn das Ausmaß der Wochenarbeitszeit weniger als die Hälfte der für einen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofenn nicht die Entlassung in Frage kommt;

b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;

- c) wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage
- d) wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt;
- e) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;

- f) wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, soferne nicht die Entlassung in Frage kommt;
- g) wenn eine Anderung des Arbeitsumsfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht.
- (3) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 33. Kündigungsfristen.

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

> weniger als 6 Monaten . 1 Woche, 6 Monaten 2 Wochen, 1 Jahr 1 Monat, 2 Jahren 2 Monate, 5 Jahren 3 Monate,

10 Jahren 4 Monate,

15 Jahren 5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitestunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

§ 34. Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses.

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde [§ 4, Abs. (3)], vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Vorschniften ausgeschlossen hätten;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er sich

- Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;
- c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
- e) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt.
- (3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.
- (4) Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht vor dem Verlust die Nachsicht nach § 3, Abs. (2), erteilt wurde.
- (5) Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

§ 35. Abfertigung.

- (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht.
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde [§ 4, Abs. (3)] und durch Zeitablauf geendet hat;
 - b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32, Abs. (2), lit. a, c oder f, oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
 - c) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden bezeichnen und bed an der Entlassung [§ 34, Abs. (2)] trifft; Bundeskanzleramtes.

- d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt [§ 34, Abs. (5)];
- e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt, oder wenn der Dienstnehmer aus dem Vertragsdienstverhältnis unmittelbar in ein anderes Vertragsdienstverhältnis zum Bund, zu einer vom Bund verwalteten Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird:
- f) wenn dem Dienstnehmer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder auf Abfertigung zusteht.
- (2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verehelichung oder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines eigenen lebenden Kindes das Dienstverhältnis kündigen.
- (3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Ventragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teile den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 36. Sonderverträge.

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzleramtes.

Abschnitt II.

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt.

§ 37.

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Vertragsbedienstete des Bundes, die an mittleren oder niederen Unterrichtsanstalten im Lehramt verwendet werden. Sie gelten sinngemäß auch für Vertragsbedienstete, die als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten verwendet werden.
- (2) Auf diese Bediensteten finden die Bestimmungen des Abschnittes I soweit Anwendung, als nicht im Abschnitt II etwas anderes bestimmt ist.

§ 38. Dienstvertrag.

- (1) Der im Lehramit verwendlete Vertragsbedienstete gilt als vollbeschäftigt [§ 4, Abs. (1), lit. e], wenn das Ausmaß seiner Wochenstundenanzahl die nach seiner Fachgruppe jeweils festgesetzte Lehrverpflichtung erreicht.
- (2) Das Dienstverhältnis gilt auch dann als auf bestimmte Zeit eingegangen [§ 4, Albs. (3)], wenn es von vonnherein auf Unterrichtsperloden (Schulijahr, Semester u. dgl.) abgestellt ist.
- (3) Wind der Bedienstette nur zu einer Vertretung oder sonst nur zur Aushilfe aufgenommen, so findet die Bestimmung des § 4, Albs. (4), auf das Dienstverhältnis ketine Anwendung.

§ 39. Entlohnung.

- (1) Vertragsbedienstete, die für idas Lehramt aufgenommen werden, erhalten das Entgelt nach dem Schema IL; wenn sie jedoch nur zu einer Vertretung oder sonst nur zur Aushälfe aufgenommen werden [§ 38, Abs. (3)], so erhalten sie das Entgelt nach dem Schema IIL.
- (2) Veruragsbedienstete, die für das Lehnamt an Pflichtschulen einschließlich der Fombildungsschulen (Berufsschulen) aufgenommen werden und nicht vollbeschäftigt sind [§ 38, Abs. (1)], erhalten das Entgelt jedenfalls nach dem Schema III.

§ 40. Entlohmungsgruppen des Schemas IL.

Das Entlohnungsschema IL umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe

1 2 — entsprechend der Verwendungsgruppe L 1

1 2 — entsprechend der Verwendungsgruppe L 2

1 3 — entsprechend der Verwendungsgruppe L 3

der Anlage zu § 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947

§ 41. Entlohnungsschema IL.

(1) Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten des Entfohnungsschemas IL beträgt:

in der Ent-	in der	Entlohnungs	gruppe
lohnungs-	l 1	12	1 3
stufe		Schilling	3
Ĩ	_		213
3	_	260 284	232 249
. 4 5	· 340	308 332	266 283
6	376	356	300
` 7 8	412 448	380 404	317 334
9	484	428	351
10 11	520 556	452 476	368 385
12	592	500	402 419
13 . 14	628 664	524 548	436
15 16	700 736	572 596	453 470
17	772	620	_
18 19	808 · 844		_ , .
20	880 -	-	. -

(2) Die in den Abs. (4) bis (10) des § 40 des Gehaltsüberlieltungsgesetzes festgesetzten Gehaltserhöhungen und Zulagen hür öffentlich-rechtliche Bedienstete im Lehramt wenden unter denselben Voraussetzungen auch den nach Schema I L entlichnten Vertragsbediensteten im Lehramt mit der Maßgabe gewährt, daß an die Stelle der Beträge 20, 30, 40, 45, 50, 60, 70, 90, 100 and 200 Schilling die Beträge 21, 32, 42, 48, 53, 64, 74, 95, 106 und 212 Schilling treten.

§ 42. Überstellung in andere Enttohnungsgruppen des Schemas IL.

Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I L in eine andere Entlohnungsgnuppe dieses Schemas überstellt, so finden die Bestimmungen des § 12 sinnigemäß Anwendung.

§ 43. Entlohnungsgruppen des Schemas IIL.

Das Enthohnungsschema II L umifaßt die folgenden Enthohnungsgruppen:

Ent- lohnungs- gruppe	12—	entsprechend der Verwendungsgruppe L 1 entsprechend der Verwendungsgruppe L 2 entsprechend der Verwendungsgruppe L 3	der Anlage zu § 38 des Ge- haltsüberlei- tungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947.
-----------------------------	-----	--	---

§ 44. Entlohnungsschema IIL.

(1) Die Jahresentlohnung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschomas II Libeträgt:

	für jede in	wöchentliche Unterrie der Entlohnungsgru	chtsstunde, ppe
. :	l 1	1 2	1 3
		Schilling	
	210	164	140

Sie wird in gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt ausgezahlt.

- (2) Die Jahresentlohnung der Vertragsbediensteten des Entlichnungsschemas II L erhöht sich für jede wöchentliche Unterrichtsstutide.
 - a) tim der Entdohnungsgruppe 12:
 - aa) um 26 Schiffing bei Personen, die entweder auf Grund ührer Prüfung für das
 Lehnamt an Forubildungsschulen (Berufsschulen) hauptamtlich oder auf
 Grund ührer Tätigkeit in einem
 anderen Beruf nebenberuflich an Fortbildungsschulen (Berufsschulen) unterrichten; für die Abliegung der Lehramupptüfung als Voraussetzung für die
 Zuerkennung der erhöhten Entiohnung
 kann in berücksichtigungswürdigen
 Fällen der zuständige Bundesminister
 Aufschub gewähren;
 - bb) um 20 Schilling bei Personen, die auf Grund ührer Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen hauptamtlich an Hauptschulen unterrüchten sowie bei Personen mit gleichzuwertender Lehrtätigkeit an anderen Lehr- und Erziehungsamstalten;
 - b) in der Entlohnuttgsgruppe 13 um zehn Schilling bei Personen, die auf Grund ührer Prüfung für Fremdsprachen an Volksschulen oder an Hauptschulen eine oder mehrere Fremdsprachen lehren.

§ 45. Mehrdienstleistung.

Die Vorschrift des § 39 des Gehaltsüberleinungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947, galt sinngemäß auch für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I L.

§ 46. Ansprüche bei Dienstverhinderung.

- (1) An Stelle des § 24 treten für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II L die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfail oder mach vierzehntägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienst-

- leistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Entgelt und auf die Familienzulagen bis zur Dauer von sechs Wochen.
- (3) Dauert die Dienstverhinderung über den in Abs. (2) bestimmten Zeitraum hinaus an, so erhält der Vertragsbedienstete für den gleichen Zeitraum die Hälfte der ihm nach Abs. (2) gebührenden Bezüge.
- (4) Die in den Abs. (2) und (3) vorgesehenen Ansprüche enden in jedem Falle mit dem Ende des Dienstverhältnisses.
- (5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes und der Familienzulagen als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen können dem Bed ensteten über den in Abs. (2) angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen die Bezüge in voller Höhe und über den in Abs. (3) angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen in halber Höhe zuerkannt werden, wenn seine weitere Verwendung infolge seiner besonderen Eignung für die ihm übertragenen Lehramtspflichten oder mangels eines anderen Bewerbers unbedingt nötig ist.
- (7) Dauert eine Dienstverhinderung, gleichgültig aus welchem Grunde, über den Zeitraum hinaus an, für welchen der Vertragsbedienstete auf Grund der Bestimmungen der Abs. (2), (3), (5) oder (6) Bezüge erhält, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Zeit als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
- (8) Durch welche Zeit weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefre ung erhalten die Vertragsbediensteten kein Entgelt, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe des vollen Entgeltes erreichen; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf das volle Entgelt. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. (2).
- (9) Auf öffentlich Bedienstete des Dienststandes und auf öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes finden die Bestimmungen der Abs. (2), (3) und (5) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fortbezug des Entgeltes und der Familienzulagen in keinem Falle über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus andauern darf.

§ 47. Erholungsurlaub (Ferien).

Der Erholungsurlaub der im Lehramt verwendeten Vertragsbediensteten bestimmt sich nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik fallenden Bediensteten des Lehrstandes.

§ 48. Kündigungsfräst.

Die Kündigungsfrist bei der Kündigung des Dienstverhältnisses der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II L beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Abs. (2) des § 33 findet für diese Vertragsbediensteten nicht Anwendung.

§ 49. Abfertigung.

- (1) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II L gebührt die Abfertigung auch dann [§ 35, Abs. (1), lit. a], wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden [§ 38, Albs. (2)] eingegangen und fallweise ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Die Abfertigung der Vertragsbediensteten des Entlichnungsschemas II L ist nach dem Durchschnitt des Monatsentgeltes der letzten 24 Kalendermonate zu bemessen.

Abschnitt III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 50.

Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können schon von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 51.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an dünfen in seinem Anwendungsbereich (§ 1) Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 52.

(i) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses
Bundesgesetzes bestehende Dienstverhältnisse,
die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen (§ 1), können bis zu einem durch
Verordnung der Bundesregierung festzusetzenden
Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesverständlich aufgelöst.

gesetzes erneuert werden. Die Erneuerung erfolgt durch den Abschluß eines schriftlich auszufertigenden Vertrages (§ 4). Gleichzeitig mit dem Abschluß des neuen Vertrages ist die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach den Vorschriften des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945 (§ 7 im Zusammenhalt mit § 12 B. ÜG.), vorzunehmen. Bis dahin sind auf das Dienstverhältnis die für dasselbe bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

- (2) Bei der Erneuerung des Vertrages sind, sofern es sich nicht um eine der in § 13, Abs. (1), bezeichneten Beschäftigungsarten handelt, die Entlohnungsgruppen 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II, Nr. 312, den Entlohnungsgruppen e, d und b dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten. Bei der Erneuerung von Sonderverträgen können deren Bestimmungen als Sondervertrag im Sinne des § 36 dieses Bundesgesetzes übernommen werden; doch sind hiebei Bedienstete mit voller Hochschulbildung und einer dieser Bildung entsprechenden Verwendung auf ihr Verlangen unter Wegfall der Sonderbestimmungen in das allgemeine Vertragsverhältnis mit Einreihung in die Entlohnungsgruppe a zu übernehmen.
- (3) Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des ersten Absatzes erneuert worden, so gilt es als Fortsetzung des unmittelbar vorangehenden Dienstverhältnisses, soweit dieses in die Zeit nach dem 26. April 1945 fällt. Vordienstzeiten werden nach Maßgabe der hiefür geltenden Vorschriften angerechnet.
- (4) Bediensteten, die in einem nicht öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund einen
 Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß erworben haben, bleibt dieser Anspruch
 gewahrt. Das Ausmaß des beim Ausscheiden aus
 dem Dienst gebührenden Ruhe- oder Versorgungsgenusses richtet sich nach den für das
 Dienstverhältnis jeweils geltenden Vorschriften
 über die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses.
- (5) In Fällen, in denen eine Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach Abs. (1) nicht stattfindet, ist das bestehende Dienstverhältnis zu kündigen. Dabei finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Kündigungsfrist und über die Absertigung sinngemäß Anwendung. Nach dem 13. März 1938 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Dienstzeiten können für die Bemessung der Kündigungsfrist und der Absertigung ganz oder zum Teil angerechnet werden.
- (6) Erklärt sich der Bedienstete mit der ihm angebotenen Erneuerung des Vertrages nicht binnen vier Wochen einverstanden, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist als einverständlich aufgelöst.

\$ 53.

- (1) Ergibt sich bei der Erneuerung des Dienstvertrages gemäß § 52 ein niedrigeres Monatsentgelt als bisher, wobei Familienzulagen und andere Zulagen nicht in Anschlag zu bringen sind, so kann dem Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende Zulage bis zur Höhe des Unterschiedes gewährt werden.
- (2) Eine solche Zulage kann nicht gewährt werden, wenn der Bedienstete die Grundlage für die Bemessung des letzten Monatsentgeltes (Vorschusses) durch eine mit sachlichen Gründen allein nicht zu rechtfertigende Begünstigung in der Zeit nach dem 13. März 1938 erreicht hat.
- (3) Eine solche Zulage ist ferner dann nicht zu gewähren, wenn die Grundlage für die Bemessung des Monatsentgeltes im neuen Dienstvertrag wegen in der Person des Bediensteten gelegener Umstände eine Anderung erfährt.
- (4) Sofern es zur Anpassung der Bezüge (Monatsentgelt, Familienzulage) an geänderte Lebenskosten nötig ist, klönnen Teuerungszuschläge gewährt werden; hiebei klönnen neben den monatlichen Bezügen auch Sonderzahlungen vorgesehen werden. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung.

\$ 54.

(1) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L, die bei Inknafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund ihrer Prüfung für das Lehramt an Fortbildungsschulen (Berufsschulen) nebenamtlich an Fortbildungsschulen (Berufsschulen) unterrichten, erhalten die in § 44, Abs. (2), vorgesehene Erhöhung der Jahresentlohnung. Für die Ablegung der Lehramtsprüfung als Voraussetzung für die Zuerkennung der erhöhten Entlohnung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Bundesminister Aufschub gewähren.

- (2) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund ihrer Pnüfung für das Lehramt an Hauptschulen nebenamtlich an Hauptschulen unterrichten, erhalten die in § 44, Abs. (2), vorgesehene Enhöhung der Jahresentlohnung.
- (3) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L, deren Jahresentlohnung (Vorschuß) bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Entlohnungsgruppe 1 3 mit einem Betrage von 150 Schilling für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bemessen war, erhalten die Jahresentlohnung auch weiterhin nach diesem Ansatz.

§ '55.

Vorschüsse, die nach § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes an Bedienstete gezahlt wurden, die bei österreichischen Dienststellen in Verwendung gestanden sind und deren Dienstvertrag in der Folge gemäß § 52 dieses Bundesgesetzes erneuert wurde, gelten den Anspruch dieser Bediensteten aus ihrer Dienstleistung für die Zeit bis 31. August 1946 ab. Für die Zeit ab 1. September 1946 werden die Vorschüsse dieser Bediensteten nach Maßgabe des erneuerten Dienstvertrages abgerechnet. Soweit dabei Bezüge abzurechnen sind, die den Bediensteten nach § 24 oder nach § 46 dieses Bundesgesetzes zukommen, werden die den Bediensteten für die betreffenden Zeiträume vom Sozialversicherungsträger gewährten laufenden Leistungen in Abzug gebracht. Ein bei der Abrechnung sich ergebender, in gutem Glauben verbrauchter Übergenuß wird nicht hereingebracht.

§ 56.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Beamten-Überleitungsgesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, hat mit dem alten österreichischen Dienstrecht nach dem Stande vom 13. März 1938 lauch das Bumdesgesetz vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 312, über die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Ventnagsbedliensteten des Bundes in der Fassung des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 463/36 (im folgenden kurz Vertragsbedienstetengesetz 1934 genamnt), mit Ausnahme der Bezugsnegelung wieder in Kraift gesetzt. Die Bezüge wurden auf Grund des § 3 des Beamten-Überlleitungsgesetzes von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministerium für Finanzen als Vorschüsse festgesetzt. Derant wunden bereits ab 1. Mai 1947 Vorschüsse festgesetzt, die den Entlohnungsamsätzen ider munimehr beabslichtligten gesetzlischen Regellung entsprechen. Der gleiche Weg wurde auch bei den Bundesbeamten vor Erlassung des Gehaltsüberleitungsgesetzes gegangen.

Ursprünglich wurde daran gedacht, das Vertragsbedienstetengesetz 1934 nur zu novellieren, insbesondere die Entlohnungssätze den geänderten Verhältnussen anzupassen. Schon am Anfang der bezügllichen Besprechungen zeigte es sich, daß mit einer bloßen Novellierung nicht das Auslangen gefunden werden könne, daß vielmehr die Schaffung eines umfassenden neuen Vertnagsbedlienstetennechtes für die Vertragsbedliensteten des Bundes notwendig sei.

Der Grund hliefür liegt vormehmlich darin, daß - eine Anregung der Gewerkschaften übernehmend — das Vertragsbedienstetengesetz nicht nur auf die Angestellten des Bundes, sondern auch so weit auf die Arbeiter Anwendung finden soll, alls ies nicht zweckmäßig ist, bei einzelnen Verwaltungszweigen des Bundes Arbeitergruppen zu gewinnen, deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse anderweitig, insbesondere durch Kollektivvertrag oder durch besondere Dienstordnung geregelt werden. Zur erstgenannten Gruppe gehören beispielsweise die Vertragsbediensteten ider Post- und Tellegraphenanstalt, zur zweitgenannten Gruppe beispielsweise die Arbeiter der Staatsdruckerei. Die Einbeziehung der Arbeiter in das Gesetz ist ein gewichtiger Schriff in der Richtung einer Angleichung des Dienstrechtes der Arbeiter am das der Angestellten.

Weitere Gründe dafür, sich nicht auf eine Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes zu beschränken, sind die Notwendigkeit, das Entlichnungssystem der Vertragsbediensteten mit dem Gehalltssystem der Bundesbeamten in Übereinstimmung zu bringen, die Bestimmungen ülber Unlaub, Kündigung, Entlichnung bei Dienstverhinderung, Nebengebühren und Vondienstzeiten entsprechend aus- und umzubauen sowie den gegebenen Verhältinissen entsprechende Über-

eine einfache Novellierung himausgehende Andenung engibt sich auch daraus, daß künftig die Dienst- und Besolidungsverhältmisse der Vertragslehrer nicht mehr besonders geregelt, sondern vom den wissenschaftlichen Hillfokräften an den Hochschulien und den Lehrern an den Kunstalkadiemien albgesehen - in das Gesetz einbezogen

Das Vertragsbedlienstetengesetz ist in drei Abschmitte gegliedert, von denen der Abschmitt I die für alle Vertragsbediensteten geltenden Bestimmungen, der Abschnitt II die notwendigen Sonderbestimmungen für die Vertragsbediensteten am Lehramt und der Abschnitt III die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Während das Gehaltsüberleitungsgesetz für alle Bundesbeamten, das sind die in einem öffentlichrechtlichen Dienstwerhältnis zur Republik Osterneich stehenden Bediensteten, gillt, soll das Vertragsbedienstetengesetz 1948 für alle Vertragsbediensteten des Bumdes, das heißt für alle Personen gelten, mit denen der Bund einen Dienstvertrag abschließt, soferne sich nicht aus dem Gesetz selbst etwas anderes engibt. Es soll gleich wie das Gehaltsüberleitungsgesetz einingemäß auch für die Vertragsbediensteten der vom Bund venwalteten Stilftungen, Fonds und Anstalten

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß denart das Vertragsbedlenstetengesetz nicht für Dienstverträge gilt, die von anderen Rechtsträgerin alls dem Bund, insbesondere zum Beispiel von Gesellschaften, wie Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung abgeschlossen werden, durch die verstaatlichte "Uniterniehmungen" gehührt werden. Bedlienstete dieser Rechtsträger sind nämlich keine Bediensteten des Bundes, sondern Bedienstete der betreffenden Rechtspersonen.

Der Gesetzentwurf folgt der Konstruktion des Vertragsbedienstetengesetzes 1934, das besondere Gruppen von Vertragsbedlensteten aus seimem Geltungsbereich ausnahm. Es schließt aus seinem Gelitungsbereich die unter die Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes für Pharmazeuten, idies Schauspieliergesietzes, idler Hausbesorgerverordnung und des kürzlich im Nationalrat eingebrachten Gesetzes über die Errichtung der Kunstakademien fallenden Personen, ferner wissenschaftlliche Hillfskräfte an Hochschulen, Vertragsseedsorger, Anzte, Theranzte, Journallisten, Land- und Forstarbeiter, Bauarbeiter sowie Personen aus, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch negelimäßig oder die nur fallweise verwendet werden; es schließt ferner die Pergangsbestimmungen aufzuniehmen. Eine über sonen aus, die unter die Dienstordnungen für

Vertragsbedienstete der Österreichlischen Sallinen, der Österreichischen Bundlesbahnen, der Österreichischen Bundlesforste umd des Dorotheums fallen.

Zum, Unterschied vom Vertragsbedienstetengesetz 1934 sind aus der Geltung des Gesetzes nicht mehr ausgenommen: Hausgehilfen (weil solche nur im Haushalt einer physischen Person. beschäftigt werden können, nicht also vom Bund), Militärkapellmeister (weill es solche im Bundesdienst nicht mehr gibt), Krankenpflegepersonen (weil inifolige Überganiges des Kranikenanstaltenfonds, auf die Gemeinde Wien keine nennenswerte Zahl von Krankenpflegepersonen im Bunidesdienst steht, die eine Sonderregeliung rechtsentigen würde), Buchsachverständige im Finanzdienst (weil diese nunmehr Bundesbeamte oder keimer Sondernegellung bedürftige Vertragsbedienstete sein werden), Angestellite ides Verkaufsbureaus des Sprengmittelmonopolis (weil dieses Bureau alis Bundesstellie micht besteht), Postexpedienten (weil für sie als Vertragsbedienstete keine Sonderregelung notwendig ist) und Bedienstete Ider Landesanbeitsämter und Arbeitsämter (weil diese nunmehr gleichfalls dem Vertragsbedlenstetengesetz unterstellit werden solllen). Fernier wenden im das Vertragsbedienstetengesetz nunmehr die Hilfslehrer, für die bisher die Sonderregeliung der Hillfslehrerverondnung, B. G. Bl. Nr. 126/1930, gallt, einlbezogen. Unter den Ausnahmen mußten die Vertragsbediensteten der Osterreichischen Bundlesbahnen deshalb neu erwähnt werden, weil die Bundesbahnen derzeit nicht mehr ein eigener Wirtschaftskörper mit Rechtspersönlichkeit sind, sondern im Eigenbetnieb des Bundes stehen. Neu ist weiter im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeiter die Ausnahme der salson- und konjunkturunterworlfenen Land- und Forstarbeiter sowie der Bauarbeiter.

Der notwendigen Abgrenzung des Anwendungsbereiches, ansbesondere der Fortentwicklung dient auch die Bestimmung des Abs. (5). Er schallfit die Möglichkeit, durch Verordnung einzelne Gruppen von Dienstnehmern aus dem Anwendungsbereich des Gesetzss auszuscheiden oder sie ihm zu unterstellen. Von dieser Möglichkeit wind nach Bedarff Gebrauch gemacht werden. Vonerst ist an eine Ausnahme für die Arbeiter der Staatsdruckerei, für das bülhnentechnische Personal der Bundestheater und für einzelne Facharbeitengruppen bei der Bundesgebäudevenwaltung gedacht, für die bestehende Kollektivverträge weiter gelten oder Kollektivverträge neu abgeschlossen werden sollen.

Zu § 2 (Kollektivverträge):

Dieser Paragraph schaffte den Anschluß an Kolllektivverträge und soll verhüten, daß bei Umstellung nach § 1, Albs. (5), zeitweilig ein ordnungsloser Zustand eintritt. Er ist dem Aufbau des Kollektivvertragsgesetzes angepaßt.

Zu § 3 (Aufnahme):

Der § 3 enthält die allgemeinen Aufnahmebedingungen. Er folgt im wesentlichen den geltenden Vorschriften. Das Erfondernlis der Kenntnis der Staatssprache in Wort und Schrift wurde fallengelassen, um in gemischtsprachigen Gebieten die Aufnahme von Arbeitskräften in Fällen zu ermöglichen, im denen die Kenntmis der Staatssprache für die gefonderten Leistungen nicht wesentlich ist. In den Fällen, in denen die Kenntnis der Staatssprache in Wort und Schrift für die geforderte Leistung wesentlich ist, bildet sie einen Bestandteil der "allgemeinen Elignung für den Dienst" und somit des unter Abs. (1), lit. d, aufgestellten Erfordernisses. Die Bewilligung von Ausnahmen von den allgemeinen Aufnahmebedlingungen ust ider Bundesregierung vorbehalten. Das Verbot ider Aufmahme von Ruhegenuß- und Versorgungsgenußempfängern wurde fallengelassen, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden soll, mit solchen Personen Dienstventräge abzuschließen.

Zu § 4 (Dienstvertrag):

Für den Dienstvertrag ist Schriftlichkeit angeordnet, doch hängt die Gültigkeit des Vertrages nicht von der schriftslichen Ausfertigung ab. Bestimmte Umstände, aus idenen sich rechtliche Auswirkungen ergelben können, sind jedenfalls im Vertrag von vornherein klarzustellen. Dies gilt vor allem für die Einreihung in das Entlohnungsschema und in die Entlohnungsgruppe (llit. d), ferner für idle Festsetzung der tägllichen Beschäftigungsdauer (lit. e), well hievon die Hölhe der Entlohmung abhängt. Dabei besteht kein Hindernis, mit einem Bediensteten die gleichzeitige Verwendung in mehreren, verschieden entilohinten Beschäftigungsarten zu vereinbaren, wie es zum Beispiel bei landlichen Postämtenn wiederholt erforderlich ist; die Entlohnung wird sich in diesen Fällen nach der jeweils überwiegenden Beschäftigungsart richten.

Wichtig ist fenner die Dauer des Dienstverhältnisses (lit. a und lit. c). Bedienstete, die nur für eine kallendermäßig bestimmte Zeit (zum Beispiel "für drei Monate", "bis 31. Dezember 1948") oder nur für eine bestimmte, zeitlich begrenzte Arbeit (zum Beispiel "für die Anlegung der Wählerlisten") aufgenommen werden, haben nämlich kelinen Amspruch auf Berücksichtigung allfälliger Vordienstzeiten bei der Bemessung der Bezüge. Ihr Dienstverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des bestimmten Termines; ein Amspruch auf Abfertigung steht ihnen nicht zu! Vorschüsse werden ihnen im allgemeinen micht gewährt. Es ist aber vongesehen, daß solche Dienstverhältnisse nur ein mal verlängert werden können [Albs. (4)], um eine Umgehung des Gesetizes zu verhändern.

Eine Neuerung stellt die Bestimmung des Abs. (1), Ilit. b, Idar. Es handelt sich dabei um den sogenannten "Sprengelbediensteten", der ähnlich wie der "Sprengelrichter" der Justizverwaltung dazu ausersehen list, inmerhalb eines bestimmten Verwaltungsbereiches, zum Beispiel Direktionssprengel der Post- und Telegraphenverwaltung, mach Beldarf eingesetzt zu werden. Diese Bestimmung ist durch die Einbeziehung der Vertragsbediensteten in die Nebengebührenregelung für die Bundesbeamten (§ 22 des Entwurfes) nlötig geworden und verfolgt den Zweck, der Verwaltung eine bewegliche Gruppe von Kräften zur Verfügung zu stellen, die rasch an den Ont des jeweilligen Bedarfes entsendet werden können, ohne daß damit besondere Gebühren für Familienübersiedlung oder getrennten Haushalit verbunden sind. Die Kosten, die dem Bediensteten aus der Versetzung für seine Person selbst erwachsen, werden naturgemäß ersetzt. Die Vorschriften über die Regelung der Nebengebühren wird danüber besondere Bestimmunigen enthalten.

Von der Aufmahme einer Gerichtsstandsklausel wurde abgesehen, weil eine solche mit Rücksicht auf die unabdlingbare Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (B. G. Bl. Nr. 170/1946) entbehrlich ist.

Zu § 5 (Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung):

Die allgemeinen Dienstpflichten der Vertragsbediensteten sind denen der Bundesbeamten nachgebildet, wobei der etwas lockeren Bindung der Vertragsbediensteten Rechnung getragen wurde.

Zu § 6 (Versetzung):

Die Vorschrift über die Versetzung von Vertragsbediensteten ist auch wegen der Bestimmungen über den Dienstort [§ 4, Abs. (1), lit. b] und über die Reise- und Übersiedlungsgebühren (§ 22) notwendig.

Zu § 7 (Dienstverhinderung):

Die Bestimmungen über das Verhalten bei Dienstwerhinderung sind aus den geltenden gesetzlichen Vorschniften für die Bundesbeamten übernommen.

Zu § 8 (Nebenbeschäftigung):

Die Tatsache, daß Vertragsbedlienstete heute auf vielen Gebieten der Bundesverwaltung in der gleichen Verwendung wie Bundesbeamte tätig sind, würde eine Gleichstelllung hansichtlich der Beschäftigungen rechtfertigen (Meldung je der, auch nur kurz dauennden Nebenbeschäftigung, Untersagungsmöglichkeit für die Verwaltung, stärkene Rücksicht auf die dienstliche Stelllung des Erwerbstätigen). Andererseits muß bedacht werden, daß ein großer Teil der Vertragsbedliensteten sich im untergeordnieten, nicht exponierten Stellungen befindet. Der Gesetzentwurf beschränkt sich daher darauf, die Nebenbeschäftigung enst dann der Meldepflicht zu unterwerfen,

wenn sie voraussichtlich die Dauer von vier Wochen übersteigt. Nebenbeschäftigungen sind jedenfalls nur soweit zulässig, als sie den Dienstpflichten des Bediensteren nicht zuwiderlaufen.

Zu § 9 (Entlohnung):

Das Entgelt der Vertragsbediensteten wird nach Monaten bemessen. Es wird monatlich ausgezahlt. Die im Entlohnungsschema II (§ 14) festigesetzten Stundensätze sind demnach ein Rechnungsbehelf zur Ermittlung des Entgeltes, der auch der Überstundenentlehnung dient. Die Auszahlung am 15. des Kallendermonates wurde im Anlichnung an die bereits bestehende Übung vorgesehen, um die Liquidierungsarbeiten und Kassenmanipulationen im Verwaltungsbereich des Bundes im Monat auf zwei Termine aufzureilen.

Zu § 10 (Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas I) und § 11 (Entlohnungsschema I):

Die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I (Angestellte) entsprechen in Aufbau und Bezeichnung den Verwendungsgruppen der Bundesbeamten.

Das Entdohnungsschema I ist im allgemeinen dem Gehaltsschema der Bundesbeamten der Dienstpostengruppe VI der allgemeinen Verwalltung angepaßt. Den höheren Sozialversicherungsbeiträgen des Vertragsbediensteten wind durch eine angemessene Erhöhung der Gehaltsansätze der Bundesbeamten Rechnung getragen.

In Fällen, im denen ein Vertragsbedienstater für eine Verwendung aufgenommen werden soll, für die das Schema I nicht ausreicht, wird durch Vereinbarung eines Sonderentgeltes (§ 36) abgeholfen werden können.

Zu § 12 (Überstellung in andere Entlohnungsgruppen des Schemas I):

Derartige Überstellungen werden nach den für die Überstellung von Bundesbeamten geltenden Vorschriften (§ 20 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) durchgeführt.

Zu §§ 13 bis 15 (Entlohnungsgruppen des Schemas II, Entlohnungsschema II und Überstellung in andere Entlohnungsgruppen dieses Schemas):

Die sieben Entlichnungsgruppen des Entlohnungsschemas II dienen der nichtigen und praktischen Gruppienung von vorwiegend mit manuellen Arbeiten befaßten Vertragsbediensteten für Zwecke der Entlichnung. Die Bedürfinisse und Erfahrungen der Bundesverwaltung, besonders der großen Betniebe, wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die bewährte Praxis der Osterreichischen Bundesbahnen und der Gemeinde Wien. Eine abliebts befriedigende Lösung auf diesem Gebiete ist kaum möglich. Sowohlteine Aufgliederung der Dienstriehmer auf zahl-

reiche Gruppen mit feinen Abstufungen, wie ! auch eine Zusammenfassung in ganz wenige Gruppen hat Vorzüge und Nachtelle. Mit dem vorliegenden Schema wird eine Lösung geboten, die den verschiedenartligen Antforderungen auf dem weiten Gebiete der Bundesverwalltung moch am ehesten gerecht zu werden verspricht. Dort, wo besondere Verhältnisse für ganze Gruppen vom Arrbeitenn eline besondere Regelung erfordenn, ist in § 1, Albs. (5), durch die Ausnahme aus ider Ainwenidiunig des Gesetzes unid Uniterstelllung unter das Kolllektivvertragsrecht der Weg gewiesen. In diesem Zusammenhang sei dies gillt auch für das Entlichnungsschema I (§ 11) — austdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß such die vorgesehenen Lohnsätze um die jeweiligen Teuenungszuschläge [§ 53, Abs. (4)] und die Familienzulagen (§ 16) erhöhen.

Zu § 16 (Familienzulagen):

Die Familienzulagen gebühren ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstwerhältnis für bestimmte oder für umbestämmte Zeit eingegangen wurde, und ohne Rücksicht darauf, ob Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung vorliegt. Bei Teilbeschäftigung gebührt jedoch nur der entsprechende Teil der Familienzulagen (§ 21).

Zu §§ 17 und 18 (Anfall, Einstellung und Auszahlung des Entgeltes):

Während bei den Beamten der Anspruch auf das Entgelt mit dem nächsten Monatsanfang beginnt und mit dem Schluß des Monates endet, was auch für Bezugs am der um gen gilt, ist bei den Vertragsbediensteten der Anspruch auf den Tag der betreffenden Maßnahme selbst abgestellt. Diese Bestimmung wurde durch die Einbeziehung der Arbeiter nötig. Der zweite Satz des Abs. (1) entspricht dem § 29, Abs. (1), des Angestelltengesetzes 1921.

Zu § 19 (Vorrücken in höhere Entlohungsstufen):

Das Vorrücken in höhere Entlohnungsstufen erfolgt bei den Vertragsbediensteten in derselben Weise wie bei den Bundesbeamten. Hiebei werden Zeiten, die der Bedienstete im Teilbeschäftigung verbracht hat, in dem Maß angerechnet, das die Vordienstzeitenverordnung für die Berücksichtigung solcher Zeiten vorschreibt.

Es ist geplant, denart nicht im Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeiten bei einer Dienstleistung von weniger als der Hälfte der Dienstleistung von weniger als der Hälfte der Dienstleistung eines vollbeschäftigten Bediensteten zu einem Drittel, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln und bei einer darüber hinausgehenden Dienstleistung voll in Anschlag zu bringen. Bei Vertragsbediensteten im Lehnamt wird die Regelung auf die Lehrverpflichtung abgestellt sein.

Zu § 20 (Mehrdienstleistungen der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II):

Eine Entschädigung von Mehrdienstleistungen ist im Gesetz nur für die Bediensteten des Entlohnungsschemas II (Arbeiter) vorgesehen.

Die Bestimmungen der Abs. (2) und (3) über die Feiertags- und Sonntagsanbeit entsprechen den Vorschriften des Feiertagsnuhegesetzes B. G. Bl. Nr. 116/1945 und der Durchführungsverondnung, B. G. Bl. Nr. 212/1945. Die Höhe des Überstundenentgeltes [Abs. (4)], geht vom Eineinviertellfachen bis zum Dreifachen des Normalstundenentgeltes. Es sollen aber Mehrdienstleistungen grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn dies unbedingt nötig ist, da dem Bediensteten die Freizeit vor allem zur Erholung zur Verfügung stehen soll. Deshalb wird auch verfügt, daß Überstunden zunächst durch Freizeit ausszuglieichen sind.

Der Albs. (6) betrifft die Entslohnung von Wartezeiten. Da es, zum Beispiel, bei Kraftwagenlienkenn, häufig vorkommt, daß in erheblichem Umfang Wartezeiten innerhalb und außerhalb der normalen Dienststunden anfallen, muß eine Möglichkeit bestehen, eine den jeweiligen Bedürfnissen des betreffenden Verwaltungszweiges entsprechende Sonderregelung für die Bewertung der Wartezeit als Arbeitszeit und über ihre Abgeltung zu treffen.

Hinsichtlich der Mehrdienstleistungen der Bediensteten des Entlichnungsschemas I wird auf die Bestimmungen des § 22 hangewiesen.

Zu § 21 (Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten):

iNicht vollbeschäftigte Bedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes und der Familienzulagen. Dies gilt für die nach Schema I, II oder I L entlichnten Kräfte; das Schema II L für Hillfsliehrer stehlt an sich schon eine nach Anbeitsstunden bemessene Entlichnung auf, so daß § 21 hier keine Anwendung finden kann. Sellbstverständlich vermindern sich auch die Teuerungszuschläge bei Nichtvollbeschäftigung entsprechend, ebenso eine allfällige Urlaubsabfindung (§ 28), ferner die Abfertigung und der Sterbekostenbeitrag (§ 35).

Zu § 22 (Nebengebühren):

Hinsichtlich der Nebengebühren gelten die Vorschriften für Bundesbeamte sinngemäß. Sonderbestimmungen können durch Verondnung getroffen werden, wie idies für die Gruppe der "Sprengesbediensteten" vorgesehen ist [§ 4, Abs. (1), lit. b].

Es besteht die Absicht, für die Bundesbeamten und damit auch für die Vertragsbediensteten des Entlichnungsschemas I eine Nebengebühr für Mehndienstleistungen vorzusehen. Für die Mehrdienstleistungsgebühr wird eine Konstruktion gewählt werden, wonach die Mehrleistung, nicht aber die im Dienst verbrachte Zeit honoriert wird; doch wird bei Bundesbeamten und Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, die in einem Betrieb verwendet werden, die Mehrdienstleistungsgebühr in Anlehnung an die Überstundenentlohnung für Bedienstete des Entlohnungsschemas II (Arbeiter) geregelt werden können

Zu § 23 (Naturalbezüge):

Auch hinsichtlich der Naturalbezüge gelten die Vorschriften für die Bundesbeamten sinnigemäß. Was die Beteilung mit Dienstkleidern betrifft, so ist eine Sondernegelung vorgesehen, da zur Zeit micht genügend Material verfügbar ist, um die — viellfach mur aushilfsweise beschäftigten — Vertragsbediensteten im gleichen Umfange mit Dienstkleidern zu versehen wie die Bundesbeamten.

Zu § 24 (Ansprüche bei Dienstverhinderung):

Die Bestimmung über die Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung stellen eine bedeutende Verbessenung, insbesondere für die Anbeiter, dar. Sie gehen über die bezügliche Vorschrift des Angestelltengesetzes (§ 8) weit hinaus und enthalten überdies besondere Begünstigungen für Kniegsbeschädligte und Opferfürsongler. In letzterer Hinsicht besteht eine Albstuffung je nach dem Ausmaße der Kriegsbeschädigung, bzw. der Opferrente. Bei Dienstverhanderung durch einen Dienstunfall kann sogar idas Emigelit ohne zeitliche Befristung nach Enmessen der Verwaltung weitergewährt werden. Eine Beschränkung besteht für den Fall, daß der Bedlienspete einen Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat [Albs. (8)].

Zu § 25 (Vorschuß):

Die Bestimmungen über den Vorschuß lehnen sich an die gleichartigen Bestimmungen für Bundesbeamte an. Bedienstete, die nur auf eine bestimmte Zeit oder nur zur Probe aufgenommen wurden, erhalten im allgemeinen keinen Vorschuß.

Zu § 26 (Vordienstzeiten):

Die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Erlangung höherer Bezüge wird — ebenso wie für die Bundesbeamten — in einer besonderen Verordnung geregelt. Diese Verordnung ist bereits in Vorbereitung und wird sich im wesentlichen an die Vordienstzeitenverordnung für Bundesbeamte anschließen. Mit dem Erscheinen dieser Verordnung kann in Anbetracht des Umstandes, daß über ihren Inhalt bereits Übereinstimmung erzielt wurde, in nächster Zeit gerechnet werden.

Zu §§ 27, 28 und 29 (Erholungsurlaub):

Die Bestimmungen über den Erholungsurlaub bauen sich auf der geltenden Urlaubsregelung für Bundesbeamte und auf dem Arbeiterurlaubsgesetz auf. Vordienstzeiten werden im gleichen Ausmaß berücksichtigt wie bei der Vorrückung in höhere Bezüge. Im Interesse einer geordneten Diensteinteilung muß vorgesorgt werden, daß nicht eine Anhäufung unverbrauchter Urlaubsansprüche stattfindet; diesem Gedanken trägt die Bestimmung Rechnung, daß nicht verbrauchter Urlaub spätestens mit Ende des nächstfolgenden Jahres verfällt.

Die Vorschriften über die Abfindung für den Erholungsurlaub sowie über den Verlust des Anspruches auf Urlaub und auf Abfindung entsprechen den betreffenden Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes.

Zu §§ 30 bis 34 (Beendigung des Dienstverhältnisses):

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber während des ersten Jahres (bei Teilbeschäftigung während der ersten zwei Jahre) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist ohne Angabe des Grundes gekündigt werden; auch Schriftlichkeit der Kündigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Kündigung nur schniftlich unter Angabe des Grundes erfolgen. Einige der häufigsten Kündigungsgründe sind im Abs. (2) aufgezählt. Es ist nicht möglich, alle Umstände, die eine Kündigung notwendig machen können, im voraus zu bedenken und aufzuzählen; es muß aber die Verwaltung die Möglichkeit haben, in solchen Fällen eine Kündigung auszusprechen. Der Entwurf enthält daher eine demonstrative Aufzählung der Kündigungsgründe.

Auch die Gründe, die den Dienstgeber oder Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigen, folgen dem Aufbau der gleichartigen Gesetze, wie des Angestelltengesetzes.

Zu § 35 (Abfertigung):

Die Höhe der Abfertigung entspricht den betreffenden Vorschriften des Angestelltengesetzes (§ 23).

Neu ist die Bestimmung, daß die Absertigung weiblichen Vertragsbediensteten auch dann gebührt, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Verehelichung oder nach der Geburt eines Kindes das Dienstverhältnis kündigen.

Beim Tod des Vertragsbediensteten fällt den Erben ein Sterbekostenbeitrag in der halben Höhe der Abfertigung zu. Er gebührt auch schon vor Vollendung der dreijährigen Dauer des Dienstverhältnisses.

Zu § 36 (Sonderverträge):

Die Bestimmung über Sonderverträge schafft die Möglichkeit, allen Fällen gerecht zu werden, in denen die Bestimmungen dieses Gesetzes den besonderen Umständen des Falles nicht entsprechen würden. In erster Linie kommt die Vereinbarung eines Sonderentgeltes in Frage.

Zu §§ 37 bis 49 (Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt):

Für die Vertragsbediensteten im Lehramt mußten Sonderbestimmungen geschaffen werden, weil der allgemeine Teil des Gesetzes nicht allen Besonderheiten dieser Bedienstetengruppe gerecht wird. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Dauer des Dienstvertrages und um den Aufbau der Entlohnung.

Die Einteilung der Vertragslehrer (§ 40) für Zwecke der Entlohnung entspricht der Einteilung der öffentlich-rechtlichen Lehner nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz.

Neu ist die Aufnahme eines besonderen Hilfslehrerschemas (§ 44). Die Hilfslehrer sind Lehrer, die nur zur Vertretung oder sonst zur Aushilfe aufgenommen werden. Sie haben eine kürzere Kündigungsfrist (§ 48) und einen beschränkten Abfertigungsanspruch (§ 49). Der Zeitraum, währenddessen bei Dienstverhinderung ihne Bezüge fortgezahlt werden, ist gegenüber den anderen Vertragslehrern gekürzt (§ 46). Normalerweise wird der Hilfslehrer, wenn er sich bewährt hat und wenn ein dauernder Bedarf gegeben ist, bei Vorhandensein eines entsprechenden Dienstpostens in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Vertragsbediensteten im Lehramt sollen keineswegs dem Zweck dienen, an der bishenigen Praxis bei der Ergänzung des Lehrpersonals durch Aufnahme in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis als provisorischer oder definitiver Lehrer bei den mittleren und niederen Lehranstalten, wie insbesondere bei den Pflichtschulen, etwas zu ändern. Die Bestimmungen dienen lediglich dem Zweck, überall dort durch Aufnahme von Vertragsbediensteten Abhilfe zu schaffen, wo dies aus sachlichen Gründen bisher gebräuchlich war oder wo aus in der Person des Aufzunehmenden gelegenen Gründen eine Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht oder nicht sogleich möglich ist; in dieser Beziehung wird auf die Fälle hingewiesen, in denen wegen des Fehlens der Staatsbürgerschaft oder wegen überhöhten Alters eine Ernennung zum öffentlichrechtlichen Lehrer nicht möglich ist.

Zu §§ 50 bis 56 (Übergangs- und Schlußbestimmungen):

Das Gesetz soll erst einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft treten (§ 50), um ein gleichzeitiges Wirksamwerden der in § 1, Abs. (5), vorgesehenen Verordnung, betreffend

die Ausnahme bestimmter Gruppen von Vertragsbediensteten von der Anwendung des Gesetzes möglich zu machen.

Zu § 51:

Neue Dienstverträge dürfen nur mehr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen werden (§ 51). Für die bereits vorhandenen Dienstverträge bleiben die bisherigen Vorschriften solange in Geltung, bis der Vertrag nach § 52 erneuert worden ist.

Zu § 52:

Der § 52 enthält die Übergangsbestimmungen für die Erneuerung der Dienstverträge. Wie bereits einleitend bemerkt wurde, erhalten die Vertragsbediensteten bereits seit dem 1. Mai 1947 auf Grund des § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes Vorschüsse nach den Ansätzen dieses Gesetzes.

Die Bestimmung des Abs. (4) des § 52 dient dazu, den provisionsberechtigten Arbeitern, die aus einem Dienstvertrag einen Anspruch auf Ruhegenuß erworben haben, diesen Anspruch auch bei Erneuerung des Dienstvertrages zu erhalten.

Bediensteten, die in den neuen Personalstand nicht übernommen werden können und deren Dienstverhältnis daher gekündigt werden muß, wird dadurch entgegengekommen, daß ihnen die Kündigungsfristen und die Abfertigung nach diesem Gesetze zugestanden werden [§ 52, Abs. (5)].

Zu § 53:

Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) über die Gewährung einer Ergänzungszulage entsprechen den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes (§ 68) über die Ergänzungszulage für Bundesbeamte.

Auch die Bestimmung des Abs. (4) über die Teuerungszuschläge ist der betreffenden Bestimmung des Gehaltsüberleitungsgesetzes [§ 68, Abs. (4)] nachgebildet.

Zu § 54:

Durch die Bestimmungen des § 54 wird den Hilfslehrern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, der Fortbezug des Entgeltes in der bisherigen Höhe gesichert.

Zu § 55:

Vorschüsse, die den Vertragsbediensteten bis zur Erneuerung ihres Vertrages ausgezahlt werden, sind für die Zeit vom 1. September 1946 abzurechnen. Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 59, Abs. (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes, insbesondere auch hinsichtlich des Stichtages 1. September 1946. In gutem Glauben verbrauchte Übergenüsse werden nicht hereingebracht.